



Mit Ihrer
persönlichen
Notfallkarte
für den
Geldbeutel!

Ihre Vorsorge für den Ernstfall

Ein Augenblick kann alles ändern.

- ▶ Patientenverfügung
- ▶ Betreuungsverfügung
- ▶ Vorsorgevollmacht

SOZIALVERBAND

VdK

SAARLAND





Liebe Leserinnen und Leser,

als größter Sozialverband Deutschlands haben wir auch die Interessen von Patientinnen und Patienten im Blick. Wir setzen uns für patienten- und bedarfsorientierte Versorgung, transparente Informationsangebote sowie die Berücksichtigung der Patientenrechte ein.

Die moderne Medizin ist ein Segen. Sie kann Krankheiten heilen, die noch vor gar nicht langer Zeit tödlich endeten, sie kann Leiden lindern, sie sorgt für Lebensqualität auch im hohen Alter. Doch die umfangreichen Möglichkeiten haben auch ihre Tücken. Denn die Verlängerung des Lebens kann auch mit einer Verlängerung des Leidens einhergehen.

Die Abwägung, wie viel Lebensverlängerung man will und wo man die Grenzen einer damit eventuell verbundenen Leidensverlängerung zieht, ist schwierig und eine höchstpersönliche Entscheidung. Allerdings kann es durch einen Unfall oder beim Fortschreiten einer Krankheit dazu kommen, dass man gar nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Was dann? Dann zahlt sich aus, wenn man vorgesorgt hat.

Um Ihnen die Auseinandersetzung mit diesem Thema zu erleichtern, haben wir schon vor vielen Jahren unsere Broschüre „Ein Augenblick kann alles ändern“ entwickelt, die dabei hilft, eine wirksame Patientenverfügung auszuarbeiten, die genau Ihren persönlichen Vorstellungen entspricht.



Außerdem geht die Broschüre auch auf die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht ein, zwei unverzichtbare Begleiter der Patientenverfügung. Zugegeben, es ist etwas mühsam, sich mit den juristischen und medizinischen Fragen auseinanderzusetzen, auf die es ankommt. Aber es lohnt sich! Denn es ist der entscheidende Schritt in eine selbstbestimmte Zukunft, in der Ihr Wille zählt.

Der Sozialverband VdK Saarland unterstützt Sie dabei gerne mit dieser Broschüre.

Peter Springborn
Landesgeschäftsführer
Sozialverband VdK Saarland e. V.



Vorsorge für den „Fall der Fälle“	5
Patientenverfügung.....	7
Was ist das?.....	7
Fragen zur Erstellung einer Patientenverfügung.....	8
Patientenverfügung und Organspende.....	9
Formale Richtlinien und juristische Bedeutung.....	9
Vordruck: Patientenverfügung.....	11
Betreuungsverfügung.....	15
Was ist das?.....	15
Formale Richtlinien und juristische Bedeutung.....	15
Vordruck: Betreuungsverfügung.....	17
Vorsorgevollmacht.....	21
Was ist das?.....	21
Formale Richtlinien und juristische Bedeutung.....	22
Auswahl eines Bevollmächtigten.....	23
Vordruck: Vorsorgevollmacht.....	25
Kombination und Aufbewahrung.....	31
Wir sind vor Ort für Sie da.....	34
Vordruck Notfallkarte.....	36



Impressum

Impressum

Herausgeber:

Sozialverband VdK Saarland e. V.
Neugeländstraße 11
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681 584 59-0
Telefax: 0681 584 59-209
E-Mail: saarland@vdk.de
Internet: www.vdk.de/saarland
Facebook: www.facebook.com/vdksaar
YouTube: www.youtube.com/@vdksaar



Inhaltlich Verantwortlicher für diese Broschüre
ist gemäß §5 TMG: Peter Springborn

Autor:

Olaf Borchers
Überarbeitung 2016: Henrike Weber
Überarbeitung 2022: Željka Pintarić

Fotonachweis: Titelseite © iStock.com/skyneshesher,
S. 2 © VdK, Peter Himself, S. 6 © iStock.com/PeopleImages,
S. 24 © iStock.com/Halfpoint

Stand: Mai 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit
wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher
und diverser Sprachformen in dieser Broschüre zum
Teil verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten in
jedem Fall für alle Geschlechter.



Vorsorge für den „Fall der Fälle“

Vorsorge sollte für die meisten Menschen eine Selbstverständlichkeit sein, z. B. die Absicherung für den Krankheitsfall oder die finanzielle Vorsorge für das Alter. Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch eine rechtzeitige Vorbereitung auf einen möglichen Zeitpunkt, an dem wir in unserer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Dieser Zeitpunkt tritt oft unerwartet ein, z. B. nach einem Unfall.

In manchen Situationen ist es dann nicht mehr möglich, bezüglich Betreuungsperson oder -art eine Wahl zu treffen, oder eine Vertretungsbefugnis für Freunde oder Verwandte auszustellen, die unsere Interessen wahrnehmen soll.

Wenn keine eigenen Entscheidungen mehr getroffen werden können, werden andere Menschen beispielsweise über die Unterbringung und Versorgung bestimmen müssen. Diese haben unter Umständen keine Kenntnisse von unseren persönlichen Wünschen und Eigenheiten.

Um für eine solche Situation vorzusorgen, können Wünsche rechtzeitig schriftlich fixiert werden: z. B. für die Vermögensverwaltung, die Pflege, den Umzug in eine betreuende Einrichtung bzw. lebensverlängernde Maßnahmen oder die Organspende.

Damit die schriftliche Festlegung auch im „Fall der Fälle“ Berücksichtigung findet, gelten bestimmte Regeln. Diese werden in der vorliegenden Broschüre kurz und in verständlicher Form erläutert.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, für den Fall vorzusorgen, dass wir nicht mehr in der

Lage sind, unsere eigenen Interessen zu vertreten bzw. wichtige Entscheidungen selbst zu treffen. Diese Verfügungen und Vollmachten beziehen sich auf unterschiedliche Situationen und Lebensbereiche und schließen sich von daher nicht wechselseitig aus, sondern können sich ergänzen und so zu einer umfassenden Vorsorge beitragen. Wir stellen Ihnen mit dieser Broschüre folgende Vorsorgemöglichkeiten vor:

Die **Patientenverfügung** ist seit dem 01.09.2009 in § 1901 a und § 1901 b BGB gesetzlich verankert. Sie ist eine Willensäußerung zur zukünftigen medizinischen Behandlung und Pflege für den Fall, dass eine eigene Entscheidungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. In der Patientenverfügung kann insbesondere niedergelegt werden, welche Wünsche in Bezug auf lebensverlängernde Maßnahmen am Lebensende bestehen.

Die **Betreuungsverfügung** gibt darüber Auskunft, welche Person das Betreuungsgericht als rechtliche Betreuungsperson für den Verfügenden bestellen soll, wenn ein Richter Unterstützungsbedarf feststellt. In der Verfügung kann auch entschieden werden, wer *nicht* als Betreuungsperson eingesetzt



Einführung

werden soll und welche Wünsche an die Betreuungsführung bestehen. Im Unterschied zur Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht wird eine rechtliche Betreuung nur auf richterliche Anordnung entschieden. Sie kann sich u. a. auf die Regelung von Vermögensangelegenheiten, Zustimmung zu ärztlicher Behandlung, auf Entscheidungen über den Aufenthaltsort oder die Vertretung gegenüber Behörden beziehen.

Die **Vorsorgevollmacht** kann die gleichen Aufgabenbereiche umfassen wie eine rechtliche Betreuung. Soweit eine wirksame Vorsorgevollmacht besteht, wird keine Betreuungsperson bestellt. Der wichtigste Unter-

schied besteht darin, dass die Vollmacht sofort wirksam ist und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt – also auf Vertrauen beruht.

Im Folgenden geht es darum, die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Anwendungsmöglichkeiten zu erklären und an Beispielen zu zeigen, wie die schriftlichen Verfügungen und Vollmachten aussehen können. Um es Ihnen so einfach wie möglich zu machen, haben wir jeweils eine Verfügung bzw. Vollmacht als Beispiel oder zur persönlichen Verwendung abgedruckt.





Die Patientenverfügung

Wenn ein Mensch nicht mehr entscheidungsfähig ist, soll die Patientenverfügung der behandelnden Ärzteschaft und allen, die für die ärztliche und pflegerische Behandlung verantwortlich sind, helfen, Entscheidungen im Sinne des Patienten oder der Patientin zu treffen. In der Patientenverfügung formuliert jemand persönliche Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege für den Fall, dass der eigene Wille nicht mehr geäußert werden kann.

Für jede ärztliche Behandlung benötigt das medizinische Personal die Zustimmung der betroffenen Person. Viele Menschen vermuten irrtümlicherweise, dass der Ehepartner oder Angehörige diese Entscheidungen über medizinische Behandlung treffen können, wenn der Betroffene selbst nicht dazu in der Lage ist. Häufig wird vermutet, dass die Äußerungen des Verwandten dann für die behandelnde Ärzteschaft verbindlich seien. Dem ist nicht so. Für die behandelnden Ärzte ist der mutmaßliche Wille des Patienten entscheidend, wenn er seinen Willen nicht mehr selbst mitteilen kann. Wie würde der Patient jetzt entscheiden, wenn er sich äußern könnte?

Seit dem 01.09.2009 ist die Patientenverfügung gesetzlich geregelt. Mit einer schriftlichen Patientenverfügung vermittelt der Patient seine Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege und zwar für den Fall, dass der eigene Wille nicht mehr geäußert werden kann.

In Ihrer Patientenverfügung kommt somit Ihr persönlicher Wille für konkrete zukünftige Situationen und damit Ihr Recht auf Selbstbestimmung zum Ausdruck.

Das Gesetz enthält keine Einschränkungen hinsichtlich der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen. Sie gelten in jeder Lebensphase, unabhängig davon, ob der Sterbeprozess bereits begonnen hat oder nicht. Die schriftliche Patientenverfügung ist verbindlich, wenn die Festlegungen der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und es keine Hinweise gibt, dass der Patient seinen Willen geändert hat.

Bestehende Erkrankungen und deren Folgen können in einer Patientenverfügung thematisiert werden. Dabei muss konkret beschrieben werden, welche Behandlungen bei einer Erkrankung angewendet werden sollen – und welche auf gar keinen Fall. Je deutlicher aus der Patientenverfügung hervorgeht, dass ihr eine individuelle, intensive und ernstzunehmende Auseinandersetzung mit der eigenen Krankheit, dem Sterben und dem Tod zugrunde liegt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die eigenen Wünsche beachtet werden.



Gesetzliche
Regelung seit
September
2009.



Die Ärzteschaft und der Vorsorgebevollmächtigte oder die rechtliche Betreuungsperson prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dem so, muss der Bevollmächtigte oder die rechtliche Betreuungsperson diesem Willen Geltung verschaffen.

Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Patientenverfügung

Vor der Erstellung einer Patientenverfügung ist es sinnvoll, über einige Fragen nachzudenken und zu überlegen, wie wichtig bestimmte Behandlungen für einen selbst sind.

- ▶ Wie stelle ich mir das Ende meines Lebens vor?
- ▶ Möchte ich so lange wie möglich leben? Ist mir die Lebensqualität wichtiger als die Lebensdauer?
- ▶ Möchte ich eine Schmerzbehandlung auch dann, wenn dies die Klarheit meines Denkens beeinträchtigt oder ich dadurch mein Bewusstsein verliere oder die Behandlung mein Leben verkürzen kann?
- ▶ In welchen Situationen kann ich mir eine künstliche Ernährung vorstellen, in welchen Situationen lehne ich diese ab?
- ▶ Möchte ich die letzten Stunden meines Lebens zuhause, stationär in einem Hospiz oder einem Krankenhaus verbringen?

Eine Patientenverfügung soll individuell sein, daher gibt es kein Einheitsformular. Ein Vordruck ausschließlich zum Ankreuzen erfasst möglicherweise nicht alle Situationen. Bei dem vorliegenden Vordruck auf Seite 11 besteht die Möglichkeit, eigene Wünsche hinzuzufügen. Auch ist es denkbar, ein deutlich gekennzeichnetes Beiblatt hinzuzufügen oder

aber den Vordruck nur als Anregung und Formulierungshilfe zu benutzen. Viele Menschen fragen sich aufgrund der Corona-Pandemie, ob sie eine Patientenverfügung speziell für den Fall einer Covid-19-Erkrankung erstellen sollen. In einer Patientenverfügung werden konkrete Situationen beschrieben, in denen bestimmte medizinische Maßnahmen, z.B. künstliche Beatmung, gewünscht oder abgelehnt werden. Dabei ist es unerheblich, ob ein Corona-Virus oder ein anderer Krankheitserreger zu der beschriebenen Krankheitssituation führt. Eine spezielle Regelung zur Covid-19-Erkrankung ist in einem solchen Fall nicht unbedingt notwendig. Wenn Sie aber im Fall einer Covid-19-Erkrankung eine von Ihrer bestehenden Patientenverfügung abweichende Behandlung wünschen, dann ist es sinnvoll, die spezielle Situation einer Covid-19-Erkrankung in der Patientenverfügung zu regeln. Bei der Abfassung einer Patientenverfügung ist eine Beratung durch den Arzt oder die Ärztin des Vertrauens sinnvoll.

In einer Patientenverfügung sollte auch zum Ausdruck kommen, welche Werte und weltanschaulichen Überzeugungen bindend sind, welche Einstellung zum eigenen Leben und Sterben besteht. Dies kann für die behandelnde Ärzteschaft ein wertvoller Hinweis sein, nach Ihren Wünschen Entscheidungen zu treffen.

Haben Sie in einer Vorsorgevollmacht eine Vertrauensperson bevollmächtigt, kann diese Ihren in der Patientenverfügung festgelegten Willen gegenüber der Ärzteschaft und den Pflegekräften durchsetzen.



Patientenverfügung und Organspende

Des Weiteren können beispielsweise auch Festlegungen hinsichtlich einer Organentnahme getroffen werden. Organe dürfen entnommen werden, wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten einer Organspende schriftlich zugestimmt hat. Voraussetzung für eine Organspende ist, dass die gesamten Hirnfunktionen unumkehrbar ausgefallen sind (Hirntod).

Hat die verstorbene Person keine Erklärung zur Organspende abgegeben, sind die nächsten Angehörigen zu einer Entscheidung im Sinne der betroffenen Person zu befragen. Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, ist die Organentnahme unzulässig.

Möchten Sie im Voraus eine eindeutige Regelung treffen, empfiehlt sich eine entsprechende Verfügung (mit Organspendeausweis oder in einer Patientenverfügung). Dies kann Angehörige sehr entlasten, die ansonsten ggf. über die Organspende eines nahen Menschen zum Zeitpunkt dessen Todes entscheiden müssten.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die weiteren Wünsche in der Patientenverfügung dem Wunsch der Organspende nicht widersprechen. Beispielsweise muss der Körper von Organspendern auch mit Hilfe lebenserhaltender Maßnahmen so lange am Leben erhalten werden, bis die Organe entnommen werden können. Wünscht man keine lebenserhaltenden Maßnahmen, schließt dies also eine Organspende aus.

Ebenso schließt der Wunsch, zuhause oder in einem Hospiz zu sterben, eine Organspende aus, da die Organe nur in einem Krankenhaus entnommen werden können.

Organspendeausweise erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, in vielen Apotheken, Hausarztpraxen und Krankenhäusern. Sie können

den Ausweis auch unter www.organspende-info.de bestellen bzw. ihn auf der Seite gleich online ausfüllen. Das Infotelefon Organspende erreichen Sie unter 0800 90 40 400. In Zukunft wird es möglich sein, Erklärungen zur Organspende in einem Online-Register zu hinterlegen.

Formale Richtlinien und juristische Bedeutung

Im Grundgesetz sind die Würde und Freiheit des Menschen geschützt. Jeder einwilligungsfähige Patient hat das Recht, über seine medizinische Behandlung selbst zu bestimmen.

In Deutschland ist die aktive Sterbehilfe strafbar. Keine Person darf Ihren Tod gezielt durch die Verabreichung eines tödlich wirksamen Medikaments herbeiführen, auch dann nicht, wenn Sie dies wünschen. Die indirekte Sterbehilfe und die passive Sterbehilfe sind erlaubt.

Indirekte Sterbehilfe bedeutet, dass Medikamente verabreicht werden, die z. B. Schmerzen lindern, die aber als ungewollte Nebenwirkung dazu führen können, dass die Lebenserwartung verkürzt wird. Die **passive Sterbehilfe** bedeutet, dass Behandlungen unterlassen oder abgebrochen werden, wie z. B. eine Reanimation, eine künstliche Beatmung, eine künstliche Ernährung oder die Behandlung einer Lungenentzündung mit Antibiotika.

Eine indirekte bzw. passive Sterbehilfe ist dann erlaubt, wenn die zu behandelnde Person sich persönlich in der Situation dafür entscheidet oder wenn die Person dies in einer Patientenverfügung für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit vorherbestimmt hat.

Um für das ärztliche Personal verbindlich zu sein, muss aus der Patientenverfügung eindeutig hervorgehen, für welche Situationen sie gelten soll und welche Untersuchungen, Heil-



Patientenverfügung

behandlungen oder ärztlichen Eingriffe der Verfügende wünscht bzw. welche er untersagt.

Sind die Wünsche für eine konkrete Behandlungssituation in der Patientenverfügung nicht erkennbar, müssen der Arzt und die rechtliche Betreuungsperson / Vorsorgebevollmächtigte auf der Grundlage der Patientenverfügung den mutmaßlichen Willen des Patienten ergründen. Dabei soll nahen Angehörigen und Vertrauten die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern, sofern dies ohne zeitliche Verzögerung möglich ist.

Sind Ärzteschaft und rechtliche Betreuungsperson / Vorsorgebevollmächtigte einig über den Willen des Patienten, so wird dieser umgesetzt.

Sind Ärzteschaft und rechtliche Betreuungsperson oder der Vorsorgebevollmächtigte nicht über den tatsächlichen bzw. mutmaßlichen Willen des Patienten einig, muss ein Betreuungsgericht entscheiden und die Behandlung gegebenenfalls genehmigen, wenn dies nach Auffassung des Gerichts dem Patientenwillen entspricht. Das Gericht muss in diesem Fall einen Verfahrenspfleger bestellen und ein Gutachten von einem unabhängigen medizinischen Sachverständigen einholen.

Voraussetzung für die Abfassung einer gültigen schriftlichen Patientenverfügung sind die Volljährigkeit und die Einwilligungsfähigkeit des Verfügenden. Einwilligungsfähig ist, wer die Art, die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken einer medizinischen Maßnahme sowie deren Ablehnung verstehen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Eine ärztliche Bescheinigung der Einwilligungsfähigkeit kann bei Zweifeln sinnvoll sein.

Auch ein Gespräch mit der behandelnden Ärzteschaft über die bestehenden individuellen Risiken kann bei der Erstellung der Pati-

entenverfügung helfen.

Im Gegensatz zum Testament muss die Patientenverfügung nicht handschriftlich verfasst sein. Das Datum und die eigenhändige Unterschrift sind jedoch unverzichtbar.

Eine notarielle Beurkundung der Patientenverfügung oder die Unterschrift eines Zeugen hat der Gesetzgeber nicht vorgeschrieben.

Patientenverfügungen sind verbindlich, wenn keine Umstände darauf hinweisen, dass die zu behandelnde Person ihren Willen geändert hat. Empfohlen wird daher, die Patientenverfügung regelmäßig – alle ein bis zwei Jahre – mit erneuter Unterschrift und Datum zu bestätigen. Dies ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit einer Patientenverfügung. Um aber die Aktualität des niedergeschriebenen Willens zu dokumentieren und die Patientenverfügung den möglicherweise geänderten Wünschen und Einstellungen anzupassen, ist eine Durchsicht des Dokuments in gewissen zeitlichen Abständen zu empfehlen. Bei dieser Gelegenheit ist eine neue Unterschrift des Verfügenden mit Datum sinnvoll. Zusätze in der bestehenden Verfügung sind stets neu zu unterschreiben.

Insbesondere vor risikoreichen medizinischen Eingriffen sollte die Patientenverfügung noch einmal durchgesehen werden. Bei grundsätzlichen Änderungswünschen sollte eine neue Patientenverfügung geschrieben werden. Die alten Formulare sind zu vernichten.

Unabhängig davon kann eine Patientenverfügung – solange Sie einwilligungsfähig sind – jederzeit formlos (auch mündlich) widerrufen werden.

Patientenverfügung

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnort: Straße:
Telefon:

Nachfolgende Erklärungen stellen keinen grundsätzlichen Verzicht auf ärztliche bzw. medikamentöse Behandlung dar. Die Verfügung beinhaltet hingegen die Forderung, den Aspekt eines menschenwürdigen Todes höher zu gewichten als die medizinisch-technischen Möglichkeiten einer Verlängerung meines Lebens und Leidens. Die unten im Einzelnen aufgeführten Verfügungen sind das Ergebnis meiner intensiven Auseinandersetzung und Überlegungen hinsichtlich des eigenen Sterbens und Todes.

Wenn ich meinen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann, soll diese Verfügung insbesondere dann gelten, (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

- wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Erkrankung befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- wenn ich an einer weit fortgeschrittenen demenziellen Erkrankung leide und auch mit ausdauernder Hilfestellung keine Flüssigkeit und Nahrung auf natürliche Weise zu mir nehmen kann.
- wenn ich eine schwere Gehirnschädigung (direkte oder indirekte Schädigung) erleide, die nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich zu einem Verlust der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit sowie zum Verlust der Fähigkeit, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, führt, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist.
- vergleichbare, nicht ausdrücklich genannte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Wenn die oben beschriebenen und angekreuzten Situationen vorliegen,

- wünsche ich die Durchführung fachgerechter Pflege von Mund- und Schleimhäuten sowie Körperpflege und weitestgehende Beseitigung von belastenden Symptomen, insbesondere von Schmerzen, ferner von Atemnot, Angst, Übelkeit und Erbrechen.
- wünsche ich eine Medikamentengabe ausschließlich zur Beseitigung und Linderung meiner Beschwerden, auch wenn dies eine indirekte Verkürzung meiner Lebenszeit nach sich ziehen sollte.
- sollen an mir **keine** lebenserhaltenden bzw. den Sterbevorgang verlängernden Maßnahmen – wie etwa Wiederbelebung, künstliche Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion oder Operation – vorgenommen werden, wenn diese nicht ausschließlich der Minderung von Leiden und Schmerzen dienen. Begonnene Maßnahmen sind abzubrechen.

wünsche ich **keine** künstliche Ernährung – weder über Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über venöse Zugänge und keine Flüssigkeitsgabe, außer sie dient zur Beschwerdelinderung.

wünsche ich:

.....
.....

Diese Verfügung soll darüber hinaus gelten, wenn folgende Situation vorliegt:

Ich habe folgende Erkrankungen:

.....
.....
.....

Diese können dazu führen, dass

.....
.....
.....

In diesem Fall wünsche ich, dass

.....
.....
.....
.....

Obduktion

Mit einer Obduktion zur Befundklärung bin ich einverstanden:

Ja Nein

Organ-/Gewebespende

Ich habe einen Organ-/Gewebespendeausweis: Ja Nein

Ich habe keinen Organ-/Gewebespendeausweis und bin mit einer Organ-/Gewebespende zum Zweck der Transplantation einverstanden:

Ja Nein

Mit einer Organ-/Gewebespende zum Zweck der Transplantation bin ich **nur für folgende Organe/Gewebe** einverstanden:

.....

Mit einer Organ-/Gewebespende zum Zweck der Transplantation bin ich **bis auf folgende Organe/Gewebe** einverstanden:

.....

Über den in meiner Patientenverfügung genannten Wünschen steht meine Absicht, nach Möglichkeit Organe spenden zu wollen. Für diesen Fall nehme ich lebenserhaltende Maßnahmen in Kauf:

Ja Nein

Ich habe folgender/n Person/en eine Vollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit ihr/ihnen besprochen. Gegenüber der/den Person/en sind alle behandelnden Ärztinnen/Ärzte und nichtärztliches Personal von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnort: Straße:

Telefon:

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnort: Straße:

Telefon:

Bitte hier abtrennen.

PATIENTENVERFÜGUNG



Die Betreuungsverfügung

In der Betreuungsverfügung benennt der volljährige Verfasser eine Person des eigenen Vertrauens für den Fall, dass das Betreuungsgericht wegen Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit eine rechtliche Betreuungsperson einsetzen muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Person aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Erkrankung eigene Angelegenheiten nicht oder nur teilweise regeln kann und auch keine anderen Personen dazu bevollmächtigt wurden.

Hat der Verfasser eine Person benannt, die zur rechtlichen Betreuungsperson bestellt werden soll, so folgt das Gericht diesem Vorschlag, wenn es dem Wohl der betroffenen Person nicht zuwiderläuft. Vor der richterlichen Bestellung kann die in der Verfügung benannte Person für den Verfügungsgeber nicht rechtskräftig handeln.

Über den Umfang der Vertretungsbefugnis der rechtlichen Betreuungsperson entscheidet ein Richter aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, welches die Bereiche des Unterstützungsbedarfs beschreibt. Die Betreuungstätigkeit wird vom Betreuungsgericht begleitet und kontrolliert.

In einer Betreuungsverfügung können nicht nur Wünsche bezüglich einer Person, sondern auch inhaltliche Wünsche festgelegt werden. So ist es beispielsweise möglich, die gewünschte Art der Verwaltung des eigenen Geldes, Zuwendungen an andere Personen oder den Vorzug einer bestimmten Pflegeeinrichtung zu verfügen.

Eine rechtliche Betreuung endet mit dem Tod.

Folgende Fragen sollten Sie sich im Zusammenhang mit der Erstellung einer Betreuungsverfügung vorab stellen:

- ▶ Zu welcher Person habe ich das größte Vertrauen?
- ▶ Welche Person ist bereit und in der Lage, meine Angelegenheiten zu meinem Wohl zu regeln?
- ▶ Soll mein Vermögen für die Pflege zuhause ausgegeben werden oder besser für eine Pflege in einer stationären Einrichtung?
- ▶ Zu welchem Zeitpunkt möchte ich in eine stationäre Einrichtung einziehen und in welche Einrichtung möchte ich auf gar keinen Fall?
- ▶ Sollen bestimmte Personen/Institutionen regelmäßig (Geld-)Geschenke erhalten?

Formale Richtlinien und juristische Bedeutung

Wenn das Betreuungsgericht über die Einsetzung einer rechtlichen Betreuungsperson entscheidet, werden die Wünsche der zu betreuenden Person berücksichtigt. Haben



Betreuungsverfügung

Sie in der Betreuungsverfügung eine Person vorgeschlagen, die die Betreuung führen soll, wird das Gericht diese Person auch dazu benennen, wenn kein Hinweis darauf besteht, dass es sich nachteilig auf Sie auswirken könnte. Somit dient die Betreuungsverfügung als Entscheidungsgrundlage für den Beschluss, mit dem letztlich eine rechtliche Betreuung und deren Umfang festgelegt wird.

Erst wenn das Gericht durch Beschluss eine Person zur rechtlichen Betreuung bestellt hat, ist diese zu rechtsgültigem Handeln berechtigt. Bei schwerwiegenden Maßnahmen, z. B. bei Zustimmung zu einer lebensgefährlichen Operation, Kündigung der Wohnung, freiheitsentziehenden Maßnahmen etc., ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung für die rechtliche Betreuungsperson notwendig.

Die Betreuungsverfügung ist an keine Form gebunden. Sie kann z. B. handschriftlich oder mithilfe eines Vordrucks verfasst werden. Die eigene Unterschrift und das Datum sind not-

wendig. Die Betreuungsverfügung hat kein Verfallsdatum, kann aber durch die Wiederholung der Unterschrift in gewissen zeitlichen Abständen aktualisiert werden, um zu dokumentieren, dass sich die Wünsche nicht verändert haben.

Bei Änderungswünschen sollten neue Formulare ausgefüllt werden. Die alten Formulare sind zu vernichten.

Eine Beglaubigung oder Beurkundung der Betreuungsverfügung ist nicht vorgeschrieben. Es besteht die Möglichkeit, die eigene Unterschrift unter der Betreuungsverfügung von der örtlichen Betreuungsbehörde beglaubigen zu lassen (Anschrift / Telefonnummer sind über die Gemeinde bzw. das Landratsamt zu erfragen). Für die Beglaubigung wird zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann von dieser Gebühr abgesehen werden.

Weitere Informationen finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz. Diese können Sie unter www.bmj.de ► **Publikationen** kostenfrei herunterladen oder bestellen:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock

Telefon: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1
publikationen@bundesregierung.de

Sie können sich auch an einen Betreuungsverein wenden, der Sie umfangreich und unentgeltlich zum Betreuungsrecht informiert. Über die konkreten Angebote der Betreuungsvereine informieren Sie sich bitte direkt vor Ort.



Kurz & Knapp

In der Betreuungsverfügung benennt der Verfasser eine Person des eigenen Vertrauens für den Fall, dass ein rechtlicher Betreuer gerichtlich eingesetzt werden muss.

Betreuungsverfügung

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnort: Straße:
Telefon:

Es kann geschehen, dass ich mich durch Krankheit, Behinderung oder Unfall nicht mehr mitteilen kann, meinen Willen nicht mehr selbst vertreten kann. Für den Fall, dass das zuständige Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung für notwendig hält, möchte ich, dass Folgendes beachtet wird:
(Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

Für den Fall, dass ich betreuungsbedürftig werden sollte, wünsche ich folgende Person als rechtliche Betreuerin/als rechtlichen Betreuer einzusetzen:

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnort: Straße:
Telefon:

Falls die oben genannte Person insgesamt oder teilweise die Betreuung nicht bzw. nicht mehr ausüben kann oder will, wünsche ich folgende Person als rechtliche Betreuerin/als rechtlichen Betreuer einzusetzen:

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnort: Straße:
Telefon:

Ich kenne zurzeit niemanden, den ich als rechtliche Betreuerin/als rechtlichen Betreuer einsetzen möchte, habe aber nachfolgende Wünsche:

Ich möchte **nicht**, dass folgende Person/en für meine rechtliche Betreuung eingesetzt wird/werden:

.....
.....
.....
.....

Meine rechtliche Betreuung soll u. a. besonders meine folgenden Wünsche beachten:

In Bezug auf die Verwaltung meines Vermögens habe ich folgende Wünsche:

.....
.....
.....
.....

In Bezug auf meine gesundheitliche Versorgung habe ich folgende Wünsche:
(Patientenverfügung vorhanden: Ja Nein)

.....
.....
.....
.....

In Bezug auf meine pflegerische Versorgung habe ich folgende Wünsche:

.....
.....
.....
.....

In Bezug auf meinen Aufenthalt habe ich folgende Wünsche:

.....

Weitere besondere Wünsche:

.....

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Verfasser/in

Ich bestätige,

dass
 die Betreuungsverfügung im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte und freiwillig sowie in meiner
 Gegenwart unterschrieben hat. Die Tragweite dieses dargelegten Willens ist ihr/ihm bewusst.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift*

* Solange Sie in der Lage sind, Ihre Wünsche zu äußern, können Sie eine Betreuungsverfügung verfassen. Ratsam ist es dennoch, die Betreuungsverfügung zu erstellen, wenn Sie noch geschäftsfähig (siehe S. 22) sind. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit wird eine ärztl. Bescheinigung oder eine Bestätigung durch einen fachkundigen Zeugen empfohlen.

Ich habe den Inhalt meiner Betreuungsverfügung erneut überprüft und bestätige meinen
 darin geäußerten Willen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Verfasser/in

Bitte hier abtrennen.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich habe den Inhalt meiner Betreuungsverfügung erneut überprüft und bestätige meinen darin geäußerten Willen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verfasser/in

Ich habe den Inhalt meiner Betreuungsverfügung erneut überprüft und bestätige meinen darin geäußerten Willen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verfasser/in

(Kann im Bedarfsfall auf einem zusätzlichen Blatt fortgesetzt werden.)



Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, im Falle Ihrer Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit stellvertretend für Sie zu handeln. Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen (siehe Seite 23 „Auswahl eines Bevollmächtigten“).

Bei der Erteilung einer Vollmacht liegt die Entscheidung ganz bei Ihnen, wen Sie bevollmächtigen möchten und was die bevollmächtigte Person stellvertretend für Sie tun darf.

Die Vollmacht kann sich auf alle Bereiche des Lebens beziehen, z. B. auf medizinische Fragen, die Bestimmung des Wohnortes oder auf Vermögensangelegenheiten. Sie ermächtigt eine Person, für Sie Entscheidungen zu treffen oder auch Verträge zu schließen. Die Bereiche, in denen die bevollmächtigte Person vertreten soll, müssen einzeln genannt werden. Dies gilt insbesondere bei bestimmten Entscheidungen der Gesundheitspflege oder bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei denen das Gesetz vorschreibt, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich benennen muss (§§ 1904, 1906, 1906a BGB).

Die Fragen, die Sie sich vor der Erstellung einer Vorsorgevollmacht stellen sollten, sind im Grunde dieselben Fragen wie bei der Erstellung einer Betreuungsverfügung (siehe Seite 15).

Die bevollmächtigte Person sollte möglichst detailliert über die Wünsche des Vollmachtgebers informiert sein. Auch zu berücksichtigende Lebensgewohnheiten und Aspekte,

die bei einer Heilbehandlung beachtet werden sollen, muss die bevollmächtigte Person kennen, damit sie entsprechend Ihrer Wünsche handeln kann.

Im Gegensatz zur rechtlichen Betreuungsperson wird die bevollmächtigte Person mit einer Vorsorgevollmacht vom Gericht grundsätzlich weder begleitet noch kontrolliert.



Kurz & Knapp

In einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Vertrauensperson, stellvertretend für Sie zu handeln, wenn Sie es nicht mehr können. Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt, bestimmt das Betreuungsgericht eine Person, die Sie rechtlich vertritt.



Vorsorgevollmacht

Daraus folgt die Empfehlung, nur der Person eine Vorsorgevollmacht zu geben, zu der man absolutes Vertrauen hat.

Haben behandelnde Ärzte oder andere Personen Zweifel daran, ob die Entscheidungen der bevollmächtigten Person zum Wohle des Vollmachtgebers sind, so kann das Betreuungsgericht angerufen werden. Dieses hat die Möglichkeit, dem Bevollmächtigten einen Kontrollbetreuer zur Seite zu stellen, der dann die Entscheidungen der bevollmächtigten Person kontrolliert, oder aber eine rechtliche Betreuungsperson bestellt, die das Recht hat, die Vollmacht zu widerrufen.

Formale Richtlinien und juristische Bedeutung

Die Vorsorgevollmacht ist rechtlich anerkannt. Wenn eine wirksame Vollmacht besteht, ist die Bestellung einer rechtlichen Betreuungsperson durch das Betreuungsgericht in der Regel nicht möglich.

Der Vollmachtgeber muss bei der Bevollmächtigung geschäftsfähig sein. Geschäftsfähig ist, wer Rechtsgeschäfte tätigen kann. Grundsätzlich sind volljährige Menschen geschäftsfähig. Menschen in einem Zustand krankhafter und dauerhaft gestörter Geistestätigkeit, der die freie Willensbildung ausschließt, sind geschäftsunfähig. Die Vorsorgevollmacht ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie sollte aber schriftlich verfasst sein (handschriftlich oder mit Computer / Schreibmaschine oder mittels Vordruck). Datum sowie die eigenhändige Unterschrift dürfen nicht fehlen.

Es ist nicht vorgeschrieben, kann aber im Einzelfall (z. B. bei beginnender Demenz) sinnvoll sein, dass ein Zeuge dem Verfasser mit seiner Unterschrift den Vollbesitz seiner geistigen Kräfte bestätigt. Dieser Zeuge darf nicht

die bevollmächtigte Person sein. Sehr zu empfehlen ist eine ärztliche Bescheinigung.

Die Vorsorgevollmacht hat kein Verfallsdatum, kann aber durch die Wiederholung der Unterschrift in gewissen zeitlichen Abständen aktualisiert werden, um zu dokumentieren, dass sich Ihr Wille nicht verändert hat.

Der Vollmachtgeber kann eine Vollmacht widerrufen, solange er voll geschäftsfähig ist. Bereits ausgehändigte Vollmachten sind hierfür vom Bevollmächtigten zurückzuverlangen und zu vernichten.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift des Vollmachtgebers. Das heißt, ein Bevollmächtigter kann ab sofort für Sie handeln.

Sie können mit dem Bevollmächtigten schriftlich vereinbaren, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Diese Bedingung sollte aber nicht in der Vollmacht stehen. Denn: **Eine Vollmacht ist im Rechtsverkehr nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.**

Mit der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die örtliche Betreuungsbehörde kann eine Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen. Dafür wird zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann von dieser Gebühr abgesehen werden.

Banken erkennen Vorsorgevollmachten in der Regel nicht an – auch wenn sie beglaubigt sind. Sie verlangen eine Vollmacht auf bankeigenen Formularen. Daher sollten Sie zusätzlich zu dieser Vorsorgevollmacht bei allen Bankinstituten, bei denen Sie Geldanla-



gen haben, eine Bankvollmacht erteilen. Sie müssen dafür mit der Person, die Sie bevollmächtigen wollen, zu Ihrer Bank gehen und die Vollmacht dort unterschreiben. Dies ist in der Regel kostenlos.

Die notarielle Beurkundung der Vollmacht ist notwendig, wenn die bevollmächtigte Person zur Darlehensaufnahme berechtigt sein soll. Soll der Bevollmächtigte Immobilien erwerben oder veräußern können, ist nach herrschender Rechtsauffassung die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht ausreichend. Da es aber zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Ratgebers noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung dazu gibt, ist für die Erteilung von Vorsorgevollmachten, mit denen Immobiliengeschäfte möglich sein sollen, die Beurkundung beim Notar weiterhin zu empfehlen.

Die Vorsorgevollmacht kann über den Tod hinaus gelten oder mit dem Tod enden. Dies sollten Sie in der Vollmacht deutlich machen. Wenn die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus gilt, hat dies nichts mit dem Erbe zu tun. Die bevollmächtigte Person kann aber nach dem Tod des Vollmachtgebers dessen Angelegenheiten weiter regeln, wie z. B. die Wohnung kündigen, offene Rechnungen bezahlen oder die Beerdigung in Auftrag geben.

Auswahl eines Bevollmächtigten

Die Person, die Sie bevollmächtigen möchten, muss hierüber informiert sein und Ihr vollstes Vertrauen genießen. Sie muss selbst geschäftsfähig sein und darf keine rechtliche Betreuungsperson haben.

Es ist wichtig, dass Sie sich mit der bevollmächtigten Person über Ihre Wünsche unterhalten. Sie sollte Ihre Wünsche in Bezug auf die Patientenverfügung kennen und akzeptie-

ren. Die Person muss auch bereit und in der Lage sein, Sie entsprechend Ihrer Vorstellungen zu vertreten.

Die Bevollmächtigung von Angehörigen oder Freunden ist beides: Auf der einen Seite ein Vertrauensbeweis, auf der anderen Seite auch eine verantwortungsvolle Aufgabe für die Person Ihrer Wahl. Bevor Sie eine Vollmacht erteilen, sollten Sie sich daher mit der vertrauten Person ausführlich besprechen und gegebenenfalls eine Beratung in Anspruch nehmen.

Sie können grundsätzlich auch mehrere Personen bevollmächtigen. Beispielsweise können Sie mehrere bevollmächtigte Personen für ein Aufgabengebiet benennen, so dass diese Sie nur gemeinsam vertreten können. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zu beiden Personen Vertrauen haben und die Personen untereinander absprachefähig sind.

Sie können auch für verschiedene Aufgaben (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine bevollmächtigte Person einsetzen. Jede benötigt dann eine eigene Vollmachtsurkunde. Sie können bevollmächtigten Personen auch erlauben, Untervollmacht für andere Personen zu erteilen.

Wir raten dazu, eine weitere Person ersatzweise als zusätzlichen Bevollmächtigten für den Fall der Verhinderung der erstgenannten Bevollmächtigten einzusetzen. Folgende Vorgehensweise ist dabei am einfachsten: Sie erteilen einer Vertrauensperson eine Vollmacht. Eine zweite Vollmacht erteilen Sie einer weiteren Vertrauensperson, die Ersatzbevollmächtigte sein soll.

Jede Vertrauensperson hat dann eine eigene Vollmachtsurkunde, mit der Sie gleichberechtigt handeln kann.



Vorsorgevollmacht

Wichtig ist dabei, dass Sie mit den bevollmächtigten Vertrauenspersonen intern vereinbaren, wann wer von der Vollmacht Gebrauch machen darf, damit im Notfall nicht unterschiedliche Entscheidungen von Bevollmächtigten getroffen werden. Sie vereinbaren zum Beispiel schriftlich, dass der Ersatzbevollmächtigte nur dann handeln darf, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Betreuungsvereine bieten eine kostenlose Beratung zur Vorsorge an. Deren Aufgabe besteht insbesondere darin, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen und zu unterstützen. Gerade Menschen, die keine Vertrauensperson haben, der sie eine Vollmacht erteilen möchten, können sich bei den Betreuungsvereinen beraten lassen.

Wichtiger Hinweis:

Auch Ehegatten benötigen, um sich gegenseitig rechtlich vertreten zu dürfen, eine Vorsorgevollmacht oder einen Betreuerausweis. Aufgrund des „Gesetzes zur Reform des Vor-

mundschafts- und Betreuungsrechts“ gilt ab dem 01.01.2023 ein Notvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten. Danach dürfen sich Ehepartner (für eingetragene Lebenspartner gilt dies entsprechend) in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge für die Dauer von längstens sechs Monaten gegenseitig vertreten, wenn sich einer von ihnen wegen Bewusstlosigkeit oder Krankheit vorübergehend nicht um seine Angelegenheiten kümmern kann.

Das Notvertretungsrecht greift nicht bei getrennt lebenden Ehepartnern oder wenn ein Widerspruch gegen das Notvertretungsrecht im Zentralen Vorsorgeregister eingetragen ist. Da das Notvertretungsrecht nur zeitlich befristet ist und nur für die Gesundheitsvorsorge gilt, werden die Vorsorgevollmacht bzw. die Betreuungsverfügung neben der Patientenverfügung weiterhin ein wichtiger Teil der Vorsorge bleiben.



Vorsorgevollmacht

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnort: Straße:
Telefon:

Ich erteile hiermit folgender Vertrauensperson Vollmacht:

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnort: Straße:
Telefon:

Die Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person, mich in allen Bereichen, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe, zu entscheiden und zu vertreten.

Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete rechtliche Betreuung vermieden werden. Diese Vollmacht bleibt daher bestehen, wenn ich geschäftsunfähig bin.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.

Diese Vollmacht soll

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- über meinen Tod hinaus Gültigkeit besitzen.
- mit meinem Tod enden.

Diese Vorsorgevollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zu folgenden Entscheidungen bzw. Handlungen bezüglich meiner Person:

Im Bereich Gesundheitspflege / Pflegebedürftigkeit:

- Ja die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege sowie die Bestimmung über Art und Inhalt der pflegerischen Versorgung sowie die Befugnis meinen ggf. in meiner Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
- Nein
- Ja die Einwilligung in ärztliche Eingriffe, medizinische Untersuchungen und Heilbehandlungen, gleichgültig, ob es sich um lebensgefährliche Maßnahmen handelt oder die Gefahr besteht, aufgrund der Maßnahmen einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden zu erleiden. Die bevollmächtigte Vertrauensperson darf die Einwilligung auch verweigern oder widerrufen. Sie darf somit die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB).
- Nein
- Ja die Einsicht in Krankenunterlagen und Herausgabe an Dritte. Alle mich behandelnden Ärzte und Ärztinnen sowie das nichtärztliche Personal entbinde ich hiermit gegenüber der bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf alle mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.
- Nein
- Ja die Entscheidung über eine freiheitsentziehende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder Station. Dies soll nur gelten, wenn die Gefahr der erheblichen Eigengefährdung oder gar Selbsttötung besteht. Sie darf auch über die Unterbringung für notwendige ärztliche Maßnahmen der Untersuchung oder Heilbehandlung und für notwendige ärztliche Eingriffe, wenn ansonsten ein erheblicher gesundheitlicher Schaden droht, entscheiden (§ 1906 Absatz 1 BGB).*
- Nein
- ja die Entscheidung über unterbringungsähnliche oder freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Beruhigungsmedikamente oder Bauchgurt), wenn sie nicht nur der Beherrschung einer akuten Situation dienen, sondern über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden sollen (§ 1906 Absatz 4 BGB).*
- nein
- Ja die Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahmen und die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt. Dies gilt, solange es zu meinem Wohl erforderlich ist (§ 1906a Absatz 1 und 4 BGB).*
- Nein
- Ja die Entscheidung über eine Obduktion zur Befundklärung.
- Nein
- Ja die Entscheidung über eine Organ-/Gewebespende.
- Nein

* In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Im Bereich Wohnungsangelegenheiten und Aufenthalt:

- Ja einen Mietvertrag abzuschließen bzw. die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrzunehmen, ebenso die Entscheidung, die Wohnung aufzulösen.
- Nein

- Ja Abschluss sowie Kündigung eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals Heimvertrag).
- Nein

- Ja die Bestimmung über meinen Aufenthalt, insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme in ein Krankenhaus oder die Unterbringung in einem Pflegeheim.
- Nein

Im Bereich Behördenangelegenheiten:

- Ja Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern, insbesondere die Befugnis, Anträge auf Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, auf Rente oder sonstige Versorgungsbezüge sowie Soziale Grundsicherung/ Sozialhilfe zu stellen und erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg zu verfolgen. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.
- Nein

Im Bereich Vermögenssorge:

- Ja die Verwaltung meines Vermögens und hierbei die Vornahme aller Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland. Die bevollmächtigte Person darf über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen und Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.
- Nein

- Ja die Abgabe von Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes und die Vertretung im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten. Sie darf insbesondere Geldbeträge abheben und Überweisungen vornehmen.
(Wichtig: Banken verlangen bankeigene Vollmacht!)
- Nein

- Ja die Annahme von Zahlungen und Wertgegenständen von Dritten.
- Nein

- Ja die Verwaltung, der Kauf und Verkauf von Grundstücken und/oder Immobilien.
- Nein

- Ja Verbindlichkeiten einzugehen.
- Nein

- Ja Verträge oder sonstige Vereinbarungen mit Kliniken, Senioren- oder Pflegeheimen oder zur Pflege zu Hause abzuschließen oder aufzulösen.
- Nein

- Ja Schenkungen bis zu einer Höhe von vorzunehmen.
- Nein

Bitte hier abtrennen.

Im Bereich Post und digitale Medien:

- Ja die für mich bestimmte Post entgegenzunehmen, zu öffnen und zu lesen.
- Nein
- Ja auf meine sämtlichen Daten im Internet, insbesondere Benutzerkonten zuzugreifen und zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche dazu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.
- Nein

Im Bereich Vertretung vor Gerichten:

- Ja Vertretung gegenüber Gerichten, Vornahme aller Prozesshandlungen
- Nein

Weitere Regelungen:

- Ja Erteilung von Untervollmacht
- Nein

Die Vollmacht soll darüber hinaus Folgendes umfassen:

.....
.....

Folgende Geschäfte dürfen **nicht** wahrgenommen werden:

.....
.....

Ich weiß, dass ich die Vollmacht jederzeit abändern und widerrufen kann, solange ich geschäftsfähig bin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber/in

Ich bestätige,

dass die
Vollmacht im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte und freiwillig sowie in meiner Gegenwart unter-
schrieben hat. Die Tragweite dieser Vollmacht ist ihr/ihm bewusst.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

* Wenn Sie die Vollmacht verfassen, müssen Sie geschäftsfähig sein. Bei
Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit wird eine ärztliche Bescheinigung oder eine
Bestätigung durch einen fachkundigen Zeugen empfohlen.

Ich habe den Inhalt meiner Vollmacht erneut überprüft und bestätige meinen darin geäußerten Willen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber/in

Ich habe den Inhalt meiner Vollmacht erneut überprüft und bestätige meinen darin geäußerten Willen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber/in

(Kann im Bedarfsfall auf einem zusätzlichen Blatt fortgesetzt werden.)



Kombination und Aufbewahrung

Jedes der genannten Dokumente beinhaltet eine rechtlich eigenständige Vorsorgeform. Alle Vollmachten bzw. Verfügungen können allein für sich stehen, aber auch aufeinander bezogen werden. Eine empfehlenswerte Kombination ist eine Patientenverfügung mit einer Betreuungsverfügung **oder** eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht.

Bevollmächtigte Personen bzw. rechtliche Betreuungspersonen sollten die Wünsche der betroffenen Person, wie sie in der **Patientenverfügung** genannt sind, in Bezug auf die medizinische Behandlung kennen und auch akzeptieren.

In der Patientenverfügung legen Sie Ihre Wünsche bezüglich medizinischer Eingriffe, zumeist das Lebensende betreffend, detailliert fest. Auch eine etwaige gewünschte Organentnahme kann mit dieser Verfügung festgelegt werden.

Wenn eine Person aus verschiedenen Gründen beispielsweise über eigene Gesundheitsfragen oder finanzielle Angelegenheiten nicht mehr selbstständig entscheiden kann, ist zur vollständigen Übernahme dieser Aufgaben durch eine Vertrauensperson allerdings eine Vorsorgevollmacht oder die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nötig. Nur dann kann die Vertrauensperson eigenständig Entscheidungen für den Betroffenen treffen.

Ohne diese Vorsorgevollmacht oder einen Betreuerausweis kann niemand für die betroffene Person rechtsgültige Entscheidungen treffen. Eines dieser Dokumente ist ausreichend. Es ist auch möglich, nur gewisse Aufgabengebiete durch die Vorsorgevollmacht abzudecken, andere durch eine rechtliche Betreuung, womit eine gerichtliche Kontrolle verbunden ist (Beispiel: Vertretung vor Behörden durch Vollmacht geregelt, finanzielle Angelegenheiten aber über Betreuungsverfügung).

Es kann vorkommen, dass eine Vorsorgevollmacht nicht anerkannt wird, weil beispielsweise nicht sicher erscheint, ob die bevollmächtigte Person wirklich zum Wohle der betroffenen Person handelt. Dann kann eine rechtliche Betreuung zur Kontrolle angeregt werden. Hierzu kann wieder auf die Betreuungsverfügung zurückgegriffen werden.

Alle drei vorgestellten Vorsorgeformen können in bestimmten Situationen notwendig und richtig sein, damit Ihren Wünschen entsprechend gehandelt wird.



Aufbewahrung

Alle Vorsorgedokumente gelten nur im Original. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass sie im Bedarfsfall gefunden werden. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Die Originale der Vorsorgeverfügungen können Sie gemeinsam mit eigenen persönlichen Papieren aufbewahren und die Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informieren. So bleiben die Originale in Ihrem Besitz und Sie können Änderungen oder Aktualisierungen jederzeit vornehmen.

Sie können die Vorsorgevollmacht auch gleich Ihrer Vertrauensperson übergeben – mit der mündlichen Vorgabe, von dieser nur im Bedarfsfall Gebrauch zu machen.

Eine „Notfallkarte“ in Ihrer Brieftasche mit dem Hinweis, dass Sie Vorsorgeverfügungen verfasst haben und wo sie zu finden sind (zum Beispiel „Wohnzimmerschrank, Schublade unten rechts“), ist zu empfehlen. Hinweise auf das Vorliegen von Vorsorgedokumenten und deren Aufbewahrungsort können Sie auch digital in der elektronischen Patientenakte speichern. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach.

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu bestehenden Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung) eingetragen werden. Weitreichende Details der Vorsorgevollmacht sowie der Name der bevollmächtigten Person können hier ebenso registriert werden wie die Person, die im Bedarfsfall vom Gericht als rechtliche Betreuungsperson bestellt werden soll.

Sie finden Ihre Notfallkarte auf der Rückseite – einfach raustrennen und ausfüllen!

Beachten Sie bitte, dass die Vorsorgeurkunden nicht im Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt oder gespeichert werden.

Im Bedarfsfall kann das Betreuungsgericht von der Bundesnotarkammer erfahren, ob eine Vollmacht erteilt wurde und wer bevollmächtigt ist oder ob eine Betreuungsverfügung vorliegt. Damit kann vermieden werden, dass ein Betreuungsverfahren nur deswegen eingeleitet wird, weil das zuständige Gericht nichts von der Vollmacht wusste, oder dass eine Person als rechtlicher Betreuer eingesetzt wird, die nicht gewünscht wird.

Die Registrierung kann vom Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann auch über den Notar gestellt werden.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, so können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun oder per Post:

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Die Gebühr für die Registrierung der Verfügungen und der Daten einer Vertrauensperson lag zum Stand der Drucklegung dieser Broschüre einmalig zwischen 20,50 Euro und 26,00 Euro. Die Höhe der Gebühr ist davon abhängig, ob die Registrierung online oder per Post beantragt wird, ob ein Lastschrift-einzug vereinbart wird und wie viele Vertrauenspersonen benannt werden.



A series of horizontal dotted lines spanning the width of the page, intended for taking notes.



Ihr Kontakt zum VdK Saarland

Wir sind vor Ort für Sie da

In allen Kreisstädten sowie in Saarbrücken unterhält der Sozialverband VdK Saarland Sozialberatungszentren. Wir sind auf das Sozialrecht spezialisiert und vertreten unsere Mitglieder bis zum Landessozialgericht bei Fragen rund um Pflege, Behinderung, Gesundheit oder Rente.

Sozialberatungszentrum Homburg

Kirchenstraße 1 · 66424 Homburg

E-Mail: rechtsschutz-hom@vdk.de

Sozialberatungszentrum Merzig

Schankstraße 1a · 66663 Merzig

E-Mail: rechtsschutz-mzg@vdk.de

Sozialberatungszentrum Neunkirchen

Bliespromenade 1 · 66538 Neunkirchen

E-Mail: rechtsschutz-nk@vdk.de

Sozialberatungszentrum Saarbrücken

Dudweilerstraße 24 · 66111 Saarbrücken

E-Mail: rechtsschutz-sb@vdk.de

Sozialberatungszentrum Saarlouis

Kaiser-Friedrich-Ring 30-32 · 66740 Saarlouis

E-Mail: rechtsschutz-sls@vdk.de

Sozialberatungszentrum St. Wendel

Marienstraße 16 · 66606 St. Wendel

E-Mail: rechtsschutz-wnd@vdk.de



Landesgeschäftsstelle

Neugeländstraße 11 · 66117 Saarbrücken

E-Mail: saarland@vdk.de

Kontakt und Öffnungszeiten

Unsere Sozialberatungszentren sind täglich von 9.00 – 12.30 Uhr geöffnet, donnerstags zusätzlich von 14.00 – 16.00 Uhr.

Telefonisch erreichen Sie uns montags bis donnerstags von 9.00 – 16.00 Uhr und freitags von 9.00 – 14.30 Uhr kostenfrei unter 0800 835 72 27 (0800-vdksaar).



Wofür wir stehen

Der VdK ist Deutschlands größter Sozialverband mit über 2,2 Millionen Mitgliedern und allein 58.000 Mitgliedern im Saarland. Wir machen uns für alle stark, die nicht nur auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Gemeinsam setzen wir uns für soziale Gerechtigkeit ein.



Wir beraten kompetent im Sozialrecht

Unsere Kernkompetenz ist die Beratung im Sozialrecht. Dabei geht es um Leistungen, die unsere Mitglieder aus den gesetzlichen Sozialversicherungen beziehen möchten. Das Sozialrecht regelt somit zahlreiche Leistungen, die jedem zustehen: bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Behinderung, Gesundheit, Pflege oder Armut. Kommt es zu einem Streitfall, stehen unsere erfahrenen VdK-JuristInnen an der Seite jedes Einzelnen und setzen sich für seine Rechte ein.



Wir stehen für eine Sozialpolitik, die alle mitnimmt

Wir setzen uns für alle sozial benachteiligten Menschen ein. Mit unseren Forderungen für mehr soziale Gerechtigkeit erhöhen wir den Druck bei den Politikern. In die Sozialgesetzgebung mischen wir uns konkret ein, wenn es darum geht die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger in diesem Land politisch zu stärken.



Wir leben eine Solidargemeinschaft mit großem Herzen

Viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen uns in unseren Kreis- und Ortsverbänden, damit wir zusammen noch mehr erreichen. Wir sind füreinander da. Auch Geselligkeit und gemeinsame Ausflüge stärken den Zusammenhalt. Bei uns treffen Sie Menschen, die ein großes Herz haben.

58.000 Mitglieder allein im Saarland und täglich werden es mehr

4.000 Widerspruchs- und Klageverfahren in 2022

4 Millionen Euro für VdK-Mitglieder erstritten in 2022

Hinweis ▶ Die Zahlen beziehen sich auf den VdK Landesverband Saarland

Im Notfall bitte folgende Personen benachrichtigen:

Name

Anschrift

Telefon

Name

Anschrift

Telefon



Jetzt VdK-Mitglied werden!



1. Schritt:

Die VdK-Beitrittserklärung finden Sie unter:
www.vdk.de/saarland ► Mitglied werden 



2. Schritt:

Laden Sie die VdK-Beitrittserklärung einfach herunter und drucken Sie sie aus.



3. Schritt:

Alles durchlesen, ausfüllen, unterschreiben und an den Sozialverband VdK Saarland senden.



4. Schritt:

Ab sofort stehen Sie bei uns im Mittelpunkt und nutzen für nur 72,00 € im Jahr alle VdK-Vorteile.



Wir sind für Sie da:

Sozialverband VdK Saarland e.V.

Neugeländestraße 11, 66117 Saarbrücken

Telefon: 0681 584 59-0, Fax: 0681 584 59-209

E-Mail: saarland@vdk.de

► www.vdk.de/saarland 



VdK-Notfallkarte

Ich habe eine

- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht

(Bitte ankreuzen)

Name

Anschrift

Telefon

Aufbewahrungsort

SOZIALVERBAND

VdK

SAARLAND

